

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 21.05.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Fall 1 (nach OLG Karlsruhe, NJW-RR 2000, 1005)

K plant mit den Autorinnen X und Y einen Spielfilm zu produzieren. B erklärt sich bereit, sich an dem Filmprojekt zu beteiligen. Später bricht die Finanzierung zusammen und K gibt das Projekt auf. X und Y wenden sich daraufhin an B, der das Projekt finanziert und den Film produziert. K verlangt von B Ersatz, weil B unter anderem die von K bereits ausgearbeitete Besetzungsliste fast unverändert übernommen hat.

Lösung

- Anspruch des K gegen B aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB (Eingriffskondiktion)?
 - Etwas erlangt? Ja, Kostenersparnis durch Ausnutzung der Vorarbeiten des K.
 - Nicht durch Leistung des K? Ja.
 - Auf Kosten des K? Eingriff in eine „durch die Rechtsordnung anerkannte[] marktfähige[] Position“?
 - Vom OLG verneint: Die Eingriffskondiktion bietet keinen allgemeinen Schutz von Arbeitsergebnissen. Konkrete Immaterialgüterrechte (Urheberrecht ...) bestehen nicht. Auch gegen Wettbewerbsrechtliche Strafvorschriften (§§ 17, 18 UWG) wurde nicht verstoßen.

Fall 2 (nach LG München I, NJW-RR 2002, 994)

K bewohnt in einem Mietshaus die Wohnung neben B. Fünf Jahre nach dem Einzug von K und B teilen die Stadtwerke dem K mit, ihm sei aufgrund einer Verwechslung der Zählernummern durchgehend der Stromverbrauch der B in Rechnung gestellt worden. Für die letzten zwei Jahre erstatten die Stadtwerke daher dem K den Betrag von € 1500,-, weil der Stromverbrauch der B erheblich höher lag. Für die Jahre zuvor ist eine Erstattung nach den (wirksamen) AGB der Stadtwerke ausgeschlossen. K verlangt von B die Erstattung des von ihm zu viel bezahlten Betrages von € 1.900,-.

Lösung (1)

- Anspruch des K gegen B aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB (Rückgriffskondiktion)?
 - Etwas erlangt? Die Leistung des K an die Stadtwerke befreit B nur, wenn K nach § 267 BGB auf die Schuld der B geleistet hat.
 - Nach h.M. kann K evtl. nachträglich seine Tilgungsbestimmung ändern und dadurch aus seiner Leistung eine Leistung auf die Schuld der B machen.
 - Dies soll jedoch nur möglich sein, wenn es der Billigkeit entspricht. Dies wird vom LG im konkreten Fall verneint.
 - Unabhängig von der Wirksamkeit der Leistung hat K faktisch die B von dem Anspruch der Stadtwerke befreit.

Lösung (2) (Hilfsgutachten)

- Nur wenn das Merkmal „etwas erlangt“ bejaht wird:
 - Nicht durch Leistung des K?
 - Die nachträgliche Änderung der Leistungsbestimmung soll nicht dazu führen, dass die Zahlung eine Leistung an B wird, weil die Mehrung des Vermögens der B nicht der primäre Zweck der Leistung ist.
 - Die Änderung der Tilgungsbestimmung führt auch nicht dazu, dass sich die Leistung des K nachträglich als Geschäftsführung für B darstellt. → § 684 BGB unanwendbar.
 - Auf Kosten des K? Bei der Rückgriffskondition zu bejahen, wenn die Bereicherung der B unmittelbar zu einer Entreicherung des K führt. (+)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 22.05.2012

Der Inhalt des Bereicherungsanpruchs

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>